

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Winfried Hermann, Viola von Cramon-Taubadel, Maria Klein-Schmeink, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 17/2839 –**

Bundeszuschüsse für die Bobbahn Königssee

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Bob- und Rodelbahn am Königssee ist in den letzten Jahren immer wieder unter Beteiligung von Bundesmitteln umgebaut, erweitert und saniert worden. Diese Zuschüsse waren immer mit der Auflage verbunden worden, dass die „mit Hilfe der Zuwendung erstellten Sportstätten oder Teile der Sportstätten“ über einen längeren Zeitraum „entsprechend dem Zuwendungszweck zu verwenden“ wären. Aus den Genehmigungsbescheiden geht aber nicht eindeutig hervor, in welcher Form die Anlage weiter zu betreiben ist.

1. Bedeutet die Auflage zum Weiterbetrieb der Anlage zwingend, dass auf der Anlage Weltcupveranstaltungen, Weltmeisterschaften oder Olympische Winterspiele ausgetragen werden müssen?
2. Bedeutet die Auflage zum Weiterbetrieb der Anlage zwingend, dass die Anlage jederzeit nach den Regeln der internationalen Sportverbände homologiert sein muss?
3. Reicht ein alleiniger Betrieb der Anlage zu Trainingszwecken oder für die Benutzung durch Gäste aus?

Die Austragung von Wettkämpfen auf der Anlage und ihre ständige Anpassung an internationale Standards ist nicht Voraussetzung für ihren Weiterbetrieb.

Der Zuwendungszweck ist erfüllt, wenn die Anlage den Kaderathleten des Bundes für das tägliche Training zur Verfügung steht.

4. Unter welchen Bedingungen wäre, wenn der Landkreis Berchtesgadener Land in finanzielle Schwierigkeiten geriete und seinen sonstigen Aufgaben nur mehr unzureichend gerecht werden könnte, eine Ausnahme von den Auflagen der Förderbescheide denkbar, um die Fördermittel des Bundes nicht zurückzahlen zu müssen?
5. Was bedeutet die Formulierung „sollte die Anlage/Ausstattung vorher aufgegeben oder einer anderen Nutzung zugeführt werden, entsteht ein Rückzahlungsanspruch des Bundes in Höhe der Zuwendung unter Berücksichtigung einer jährlichen Abschreibung von 10 Prozent, soweit die Gründe vom Zuwendungsempfänger zu vertreten sind“?

Im Falle einer Rückzahlung von Bundesmitteln werden 10 Prozent jährliche Abschreibung zu Grunde gelegt, weil in dem von Ihnen zitierten Bescheid eine 10-jährige Zweckbindungsfrist vorgegeben ist, d. h. pro Jahr der nicht mehr zweckentsprechenden Verwendung der jeweiligen Anlage werden ein Zehntel der Zuwendungssumme zurückverlangt.

Die Rückforderung wird nur dann erfolgen, wenn der Träger der Anlage den Umstand, der zur Rückzahlung geführt hat, zu vertreten hat. Dafür werden die Umstände des Einzelfalls geprüft.

6. Hat es schon jemals einen Fall gegeben, bei dem ein Zuwendungsempfänger von Bundesmitteln eine Anlage oder Ausstattung vor Ablauf der Bindungsfrist aufgegeben hat?
7. Wie wurde in diesem Fall oder diesen Fällen der Rückzahlungsanspruch umgesetzt?

Es ist kein Fall bekannt, bei dem ein Zuwendungsempfänger eine Anlage oder deren Ausstattung vor Ablauf der Bindungsfrist aufgegeben und dieses auch zu vertreten hat. Rückzahlungsansprüche wurden daher nicht geltend gemacht.